

ANTRAG AUF AUFNAHME IN DIE ALFRED-NOBEL-SCHULE GEESTHACHT

Dieser Antrag auf Aufnahme enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Schülerinnen und Schüer

Nachname:		Einschulungsjahr Grundschule:	
Vorname:		in Grundschule:	
□ weibl. □ männl.		Ort der Einschulung:	
Straße:		Jetzige Schule:	
PLZ/Wohnort:		Klasse:	
Geburtsdatum:		Wiederholungen/Klasse:	
Geburtsort:		Religionszugehörigkeit:	
Nationalität:		Anerkannte Legasthenie: Ja □ Nein □	
Verkehrssprache: Jahr des Zuzugs nach Deutschland:		Lernplan: Ja □ Nein □ Zeugniskopie des letzten Halbjahres: Ja □ Nein □	
(Heim, Familienpflegeste	iio oto.).		
Geschwister an der Alfr	ed-Nobel-Schule Ge	esthacht	
Bitte Namen und Klasse			
<u>Eltern</u>			
Mutter:	sorgeberechtigt 🛘	Vater:	sorgeberechtigt \Box
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Straße:		Straße:	
PLZ,Wohnort:		PLZ,Wohnort:	
Telefon:		Telefon:	
Handv:		Handv:	

Andere Sorgeberechtigten Name: Straße: Vorname: Wohnort: Institution: Telefon: Handy: Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind: a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig. b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) =Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten. c. Lebensgemeinschaften / unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters = Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter. Bei Alleinerziehenden Haben Sie das alleinige Sorgerecht? □ Ja □ Nein Bei "Ja": Gerichtsurteil vom: Aktenzeichen: Einsicht erhalten am: Unterschrift der Schule: Ich bin damit einverstanden, dass auch der Kindsvater / Kindsmutter über schulische Leistungen des gemeinsamen Kindes informiert wird. (Nichtzutreffendes ggf. streichen) □ Ja □ Nein Bei Lebensgemeinschaften Hat der Kindsvater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? □ Ja □ Nein

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datum